

## Niederschrift

### über die öffentliche 11. Sitzung des Gemeinderates der Legislaturperiode 2020/2026 am 14.01.2021

**Vorsitzender:** Huber, 1. Bürgermeister

**Schriftführer/in:** Ableitner, Geschäftsstellenleiter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

**Anwesend:**

**Vorsitzende/r:**

Huber, Thomas

**Mitglieder:**

Attenkofer, Christine  
Barth, Gerhard, Dr.  
Bauer, Franz  
Fischer, Peter  
Fleck, Josef  
Gnosa, Stefan  
Graßl, Markus  
Huber, Martin  
Kirchmair, Tobias  
Kreitmeier, Michael  
Riedl, Christina  
Schmid, Johann  
Selmansperger, Martin  
Senftl, Carin  
Sigl, Franz  
Steckenbiller, Bernhard  
Tamm, Michaela  
Vilser, Karl-Heinz

**Abwesend:**

**Mitglieder:**

Petermaier, Lorenz  
Steinberger, Rosmarie

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

### **Tagesordnung:**

1. Informationen des Bürgermeisters
  - 1.1 Bekanntgabe Eilentscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO
  - 1.2 Mobilfunk Standort Rosenheimer Straße 56  
– Vertragsübergang Telefonica auf Telxius Towers Erste GmbH
2. Vollzug des Bundesberggesetzes;  
Erweiterung Hauptbetriebsplan Bentonittagebau Vogen  
– Beteiligung gem. § 54 Abs. 2 BbergG
3. Antrag Telefonica Germany GmbH und Co. OHG auf Neubau  
von zwei Mobilfunksendeanlagen auf Fl. Nr. 854 und 1382/3 je Gemarkung Götzdorf
4. 1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen  
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung –  
StrRVO)
5. Anfragen

**Genehmigung des Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020  
(öffentlicher Teil)**

Einwendungen wurden nicht erhoben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Das Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

## **TOP 1 Informationen des Bürgermeisters**

### **TOP 1.1 Bekanntgabe Eilentscheidung ÖPNV gem. Art. 37 Abs. 3 GO**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass er am 22.12.2020 eine Eilentscheidung gem. art. 37 Abs. 3 GO getroffen hat.

Vereinbarung ÖPNV mit dem Landkreis Landshut

Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 1 der bestehenden Vereinbarung dahingehend, dass die Gemeinde Kumhausen nicht mehr wie ursprünglich vereinbart 80 v.H. sondern für das Jahr 2021 nur noch 50 v.H. der zusätzlichen Verkehrsleistungen an den Landkreis zu vergüten hat

### **TOP 1.2 Mobilfunk Standort Rosenheimer Straße 56 – Vertragsübergang Telefonica auf Telxius Towers Erste GmbH**

Der Vorsitzende informiert, dass der Vertrag ab 1/2021 von Telefonica auf Telxius Towers Erste GmbH übergegangen ist. Am Vertragsinhalt ändert sich nichts.

**TOP 2 Vollzug des Bundesberggesetzes;  
Erweiterung Hauptbetriebsplan Bentonittagebau Vogen  
– Beteiligung gem. § 54 Abs. 2 BbergG**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern mit Schreiben vom 04.12.2020 die Erweiterung des Hauptbetriebsplans für Bentonittagebau „Vogen“ der Clariant Produkte Deutschland GmbH beantragt hat.

Die Gemeinde Kumhausen wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 54 Abs. 2 BbergG beteiligt.

Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um die Flächen „Erweiterung 1“ – zwischen dem aktuellen Abbaugbiet und er B299 sowie um die „Erweiterung 2“ – gegenüber dem aktuellen Abbaugbiet jenseits der Gemeindeverbindungsstraße (siehe Planauszug).

Das vorhandene Abbaugbiet (ohne Erweiterung) ist bereits zweimal (am 07.08.2018 und am 11.12.2018) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. & 54 Abs. 2 BbergG im Bau- und Verkehrsausschuss behandelt worden.

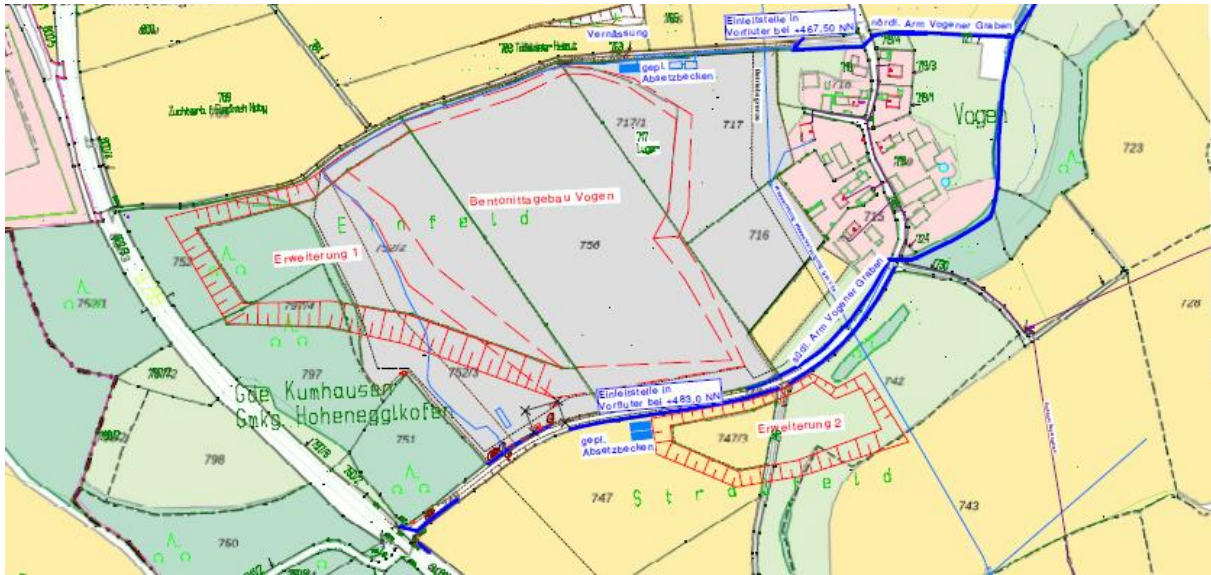
Bei der ersten und der zweiten Behandlung wurden jeweils über das Abbaugbiet bzw. über den überarbeiteten Hauptbetriebsplan Beschlüsse gefasst und dem Bergbauamt Antwortschreiben im Beteiligungsverfahren übersandt.

**„Beschluss aus der Bauausschusssitzung vom 07.08.2018“**

Der Bauausschuss stimmt dem Abbaugbiet zu, weist jedoch darauf hin, dass das Abbaugbiet nicht als Vorranggebiet im Regionalplan enthalten ist. Weiter ist die Problematik der Abfahrt des Bentonit nicht ganz geklärt und muss mit der Gemeinde im Vorfeld noch abgestimmt werden. Zudem fordert die Gemeinde die zeitnahe Rekultivierung. Diese soll durch eine Auflage zeitlich so kurz wie möglich gehalten werden, aller längstens wie beantragt. Eine Verfüllung und vollständige Rekultivierung der Fläche über den beantragten Zeitraum wird bereits heute abgelehnt. Zur Absicherung einer fristgerechten Verfüllung ist bereits vorab eine Regelung zu treffen, in der sich der Antragsteller verpflichtet, pro Jahr Überziehung einen wesentlichen Geldbetrag an eine gemeinnützige, soziale Einrichtung zu leisten. Ausgenommen unverschuldete Verzögerung durch Dritte, die dem Betreiber nicht zur Last gelegt werden können.

**„Beschluss aus der Bauausschusssitzung vom 11.12.2018“**

Der Bauausschuss beschließt, dass der Beschluss vom 07.08.2018 weiterhin Gültigkeit hat. Die übermittelte Stellungnahme vom 24.08.2018 ist weiterhin gültig. Weiter wird nochmals auf die Bushaltestelle für Schulkinder hingewiesen, die sich im Abfahrtsbereich des Bentonits, im Einmündungsbereich der Straße von Vogen in die B299 befindet. Hier kann eine Gefahrenstelle für Kinder entstehen.



**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

**Der Gemeinderat beschließt, dass die Beschlüsse des Bau- und Verkehrsausschusses vom 07.08.2018 und 11.12.2018 auch für diesen Antrag Gültigkeit haben. Die hierzu bereits übermittelten Stellungnahmen werden in aktualisierter Form weiterhin aufrecht erhalten.**

**TOP 3     Antrag Telefonica Germany GmbH und Co. OHG auf Neubau  
von zwei Mobilfunksendeanlagen auf Fl. Nr. 854 und 1382/3  
je Gemarkung Götzdorf**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass die Telefonica Germany GmbH & Co OHG mit Schreiben vom 16.12./17.12.2020 die Errichtung von zwei Mobilfunksendeanlagen im Gemeindegebiet beantragt hat.

Standort 1: Flurnummer 1382/3, Gemarkung Götzdorf – bei Allkofen

Standort 2: Flurnummer 854, Gemarkung Götzdorf – bei Berndorf

Der Gemeinde wird gem. § 7a der 26. BImSchV innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Standorten gegeben. Eine Ablehnung der aufgeführten Flächen ist jedoch nur dann möglich, wenn die Gemeinde Alternativstandorte benennt.

Auf Nachfrage erhielten wir mündlich/telefonisch nachfolgende Auskunft zu den einzelnen Standorten:

Allgemein:

Masthöhe:	ca. 40 – 50 m
Montagehöhe der Sendeanlagen:	Unterkante = 38 m
Sendefrequenzen:	LTE (4G) und GSM
Reichweite der Sendeanlagen:	ca. 4 – 5 km

Standort 1 (Allkofen):

Anzahl der Sendeanlagen:	3 Stück
Ausrichtung der Sendeanlagen:	30°, 160°, 280°

Standort 2 (Berndorf):

Anzahl der Sendeanlagen:	2 Stück
Ausrichtung der Sendeanlagen:	30°, 210°

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:    19  
Nein-Stimmen: 0

**Der Gemeinderat nimmt die von Telefonica Germany GmbH & Co OHG aufgeführten Standorte zur Errichtung von zwei Mobilfunksendeanlagen ohne Erinnerung zur Kenntnis.**

**TOP 4 1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Bay. Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Eine Gesetzesänderung wurde erforderlich, da der BayVGH in einem Beschluss vom 17.02.2017 entschieden hat, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflicht an solchen öff. Straßen ermöglicht, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also **nicht** Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen muss die gemeindliche Verordnung zur Sicherung der Gehbahnen im Winter entsprechend angepasst werden.

**1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung)**

*Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende 1. Änderung der Verordnung:*

**§ 1**

**§ 2 Abs. 2 Buchst. a und b werden wie folgt neu gefasst:**

*(2) Gehbahnen sind*

*a. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege*

*b. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.*

**§ 2**

**§ 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

*(2) ..... gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen § 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).*

**§ 3**

*Die 1. Änderung der Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*



**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

**Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Straßenreinigungsverordnung wie vorgeannt ausgeführt.**

**TOP 5    Anfragen**

keine

Kumhausen, den 04.03.2021

Thomas Huber  
1. Bürgermeister

Stefan Ableitner  
Protokollführer/-in